

Dem Grundsatz der Konzentration der Macht des Volkes bei der Volkskammer entsprachen auch die Verfassungsprinzipien des Staatsaufbaus. Entsprechend dem Erfordernis, die gesellschaftliche Entwicklung durch die Arbeiterklasse von einem einheitlichen Zentrum aus staatlich zu leiten, und angesichts der weitgehenden nationalen Homogenität der Bevölkerung wurde die unitarische Form des Staatsaufbaus festgelegt. *Die DDR war von Anfang an ein Einheitsstaat. Die zunächst noch bestehenden Länder ordneten sich in die einheitsstaatliche Struktur der Republik ein.* Ihre staatsrechtliche Stellung wies sie dem Wesen nach als eine Form der politisch-territorialen Gliederung der Republik aus. Die Befugnisse der Länder waren so ausgestaltet, daß die Einheitlichkeit der staatlichen Leitung von oben bis unten verwirklicht werden konnte. Das Bekenntnis zum demokratischen, anti-imperialistischen Einheitsstaat (Art. 1 Verfassung) bedeutete zugleich die Abgrenzung von allen bürgerlich-föderalistischen Bestrebungen, die insbesondere auf dem Gebiet der heutigen BRD verfolgt wurden und vor allem darauf abzielten, der antiimperialistischen Volksbewegung Herr zu werden und das Wiedererstarken der monopolistischen Kräfte zu begünstigen.

*Den verfassungsrechtlichen Regelungen des Staatsaufbaus lag der demokratische Zentralismus als Entwicklungs-, Leitungs- und Organisationsprinzip zugrunde.* Eine für die weitere komplexe und zielgerichtete Entwicklung der DDR überaus bedeutsame Erscheinungsform dieses Prinzips regelte Art. 21. Er erklärte die Planung der Volkswirtschaft im Maßstab der Republik und die demokratische Erarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zum Verfassungsgrundsatz.

Den neuen Machtverhältnissen entsprachen die in der Verfassung verankerten Wandlungen in bezug auf die Stellung der Bürger in der Gesellschaft. In einem umfassenden Katalog (Art. 6—49) wurden die Grundrechte und -pflichten des Bürgers fixiert. *Die neue Grundrechtskonzeption war von der Übereinstimmung der grundlegenden Interessen der Mehrheit der Bevölkerung mit den Zielen der Staatsmacht getragen. Sie war deshalb darauf gerichtet, die Bürger zur gesellschaftlichen Aktion zusammenzuführen und dabei die Einheit von Staat und Bürger zu entwickeln.* Das bedeutete die Absage an die bürgerliche Lehre von den Grundrechten, die den Bürger als isoliertes Einzelwesen betrachtet und ihm eine „staatsfreie“ Sphäre sichern soll. Die Auffassung von den Grundrechten als Gestaltungsrechten wurde schon in den Normen über die Grundlagen der Staatsgewalt niedergelegt. Artikel 3 hob das Recht und die Pflicht des Bürgers zur Mitgestaltung auf allen Ebenen der staatlichen Leitungstätigkeit hervor.

Dank den neuen politisch-ökonomischen Machtverhältnissen war es möglich, die verkündeten Grundrechte auch materiell entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand der Gesellschaft zu garantieren und über die politischen Rechte und Freiheiten hinaus auch grundlegende soziale Rechte wie das Recht auf Arbeit, auf Entlohnung nach der Leistung, auf Erholung, auf umfassende Bildung zu fixieren.

Die Normen über die Grundrechte und Grundpflichten erweckten nicht den Schein eines allgemeinen, klassenindifferenten Demokratismus, sondern brachten klar zum Ausdruck, daß ihre Nutzung nur im Sinne der Verfassung möglich ist. Ihre Anwendung im Interesse imperialistischer, militaristischer und faschistischer